

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der German Capital Service GmbH

Stand: 22.07.2008

A. Grundregeln für die Beziehung zwischen Vertriebspartner und der GECAS.

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen

(1) Geltungsbereich

Die German Capital Service GmbH (im Folgenden GECAS genannt) vertreibt in Zusammenarbeit mit Produktgebern diverse Finanzdienstleistungsprodukte.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Vertriebspartner und der GECAS. Daneben gilt für die Geschäftsbeziehung der Vertriebspartner- Rahmenvertrag und die jeweilige produktbezogene Anlage, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten

Für den Fall, dass für Vertriebspartner Untervermittler ohne eigenen Vertrag mit der GECAS tätig sind, sieht der Vertrag ebenfalls Regelungen vor.

(2) Änderungen

Sollten aufgrund aufsichtsrechtlicher oder gesetzlicher Vorgaben Änderungen in diesem Vertragsverhältnis notwendig werden, ist der Vertriebspartner verpflichtet, an diesen Änderungen dergestalt mitzuwirken, dass ein Nachtrag vereinbart werden kann.

Sonstige Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der oben unter Absatz 1 genannten sonstigen Vereinbarungen werden dem Vertriebspartner schriftlich bekannt gegeben. Hat der Vertriebspartner mit der GECAS im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Vertriebspartner erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertriebspartner nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Wege Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die GECAS bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Vertriebspartner muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die GECAS absenden.

2. Aufgaben und Pflichten des Vertriebspartners

Der Vertriebspartner wird als Makler tätig und ist damit Sachwalter seines Kunden. Er ist selbständiger Gewerbetreibender und in Ausübung und Gestaltung seiner Tätigkeit vollkommen frei. Bei der Vermittlung von Versicherungsprodukten wird er als Versicherungsmakler oder Mehrfachagent tätig. Der Vertriebspartner wird nicht im Namen der GECAS oder einer ihrer Produktgeber tätig und ist auch nicht deren Erfüllungsgehilfe.

Der Vertriebspartner verpflichtet sich, alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die auf den Vertrieb von Investmentfonds deutscher und ausländischer Gesellschaften, Dachfonds und Versicherungsprodukten Anwendung finden, insbesondere gewerberechtliche, bankaufsichtsrechtliche, wertpapierrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften sowie die im Bankenbereich geltenden Datengeheimnis- und Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

3. Anbindung des Vertriebspartners

Der Vertrag kann nur geschlossen werden, wenn der Vertriebspartner die folgenden Unterlagen beigebracht hat:

- polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 4 Wochen)
- Auszug aus Gewerbezentralregister (nicht älter als 4 Wochen)
- Gewerbeanmeldung
- Aktueller Handelsregisterauszug
- Kopie der Erlaubnis nach § 34c GewO (Vermittlung von Anteilsscheinen einer KAG und ausländischer Investmentanteile) bzw. für Vermittlung von Versicherungsprodukten Erlaubnis nach § 34d GewO und Nachweis des Eintrags in das Versicherungsvermittlerregister.
- Nachweis einer bestehenden Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gemäß der gesetzlichen Vorgaben
- Bei der Vermittlung von vordiskontierten Produkten: positive Schufa-Auskunft (nicht älter als 4 Wochen)

Für Vermittlung von Versicherungsprodukten gilt:

Der Vertriebspartner ist damit einverstanden, dass die GECAS bzw. der jeweilige Produktgeber mit der Auskunftsstelle über den Versicherungs-/Bausparkassenaußendienst und Versicherungsmakler in Deutschland e.V. (AVAD) zusammenarbeitet. Er ist insbesondere damit einverstanden und willigt ein, dass die GECAS bzw. der jeweilige Produktgeber bei Beginn der Zusammenarbeit eine AVAD-Auskunft über den Vermittler einholt und die erforderlichen Angaben an die AVAD weiterleitet.

Der Vertriebspartner ist verpflichtet, etwaige Änderungen dieser Unterlagen oder das Vertragsverhältnis betreffender Umstände der GECAS unverzüglich anzuzeigen.

Er erklärt sich damit einverstanden, dass die GECAS nach freiem Ermessen jederzeit eine aktuelle Fassung der vorbenannten Unterlagen anfordern kann.

4. Legitimitätsüberprüfung

Der Vertriebspartner sowie von ihm eingeschaltete Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen verpflichten sich, bei der Entgegennahme von Anträgen auf Eröffnung eines Investmentdepots die Identität des Antragstellers durch Prüfung eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu überprüfen und diese auf dem dafür jeweils vorgesehenen Formular festzuhalten.

Die Identifizierung des Kunden kann je nach Vorgabe der jeweiligen Depotbank auch über das Post-Ident-Verfahren erfolgen.

5. Geldwäsche / Zahlungen von Anlegern

Der Vertriebspartner sowie von ihm eingeschaltete Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, vor Depotöffnung Angaben des Anlegers darüber einzuholen, für wessen Rechnung er handelt und das Antragsformular diesbezüglich auszufüllen.

Sofern dem Vertriebspartner Tatsachen bekannt werden, die auf Geldwäschetatbestände hindeuten oder den Verdacht von Geldwäschetatbeständen nahe legen, ist er verpflichtet, dies zu melden. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, sich und seine Mitarbeiter regelmäßig über das Geldwäschegesetz zu informieren.

Der Vertriebspartner sowie von ihm eingeschaltete Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen sind nicht berechtigt, Zahlungen gleich welcher Art von Anlegern entgegenzunehmen.

6. Einreichung von Anträgen

Anträge, die falsch oder unvollständig ausgefüllt wurden, kann die GECAS an den Vertriebspartner zurückschicken. Der Vertriebspartner wird die Anträge nach Erhalt unverzüglich bearbeiten und erneut einsenden. Dadurch entstehende Verzögerungen bei der Bearbeitung oder Weiterleitung an Produktgeber sowie daraus entstehende mögliche Ansprüche wegen finanzieller Nachteile des Anleger können nicht gegen die GECAS geltend gemacht werden. Sollte ein solcher Schaden gegenüber der GECAS geltend gemacht werden, haftet allein der Vertriebspartner (siehe auch Ziffer 10).

7. Einschaltung Dritter

Der Vertriebspartner ist berechtigt, mit freien Vermittlern zusammenzuarbeiten und diesen das Recht einzuräumen, die vertragsgegenständlichen Produkte ebenfalls zu vertreiben. Der Vertriebspartner wird dafür Sorge tragen, nur zuverlässige Vermittler einzuschalten. Die Zuverlässigkeit wird nachgewiesen durch die in Ziffer 3 dieser Vereinbarung genannten Dokumente und Unterlagen. Die Verpflichtungen aus diesen AGB wird der Vertriebspartner auch den eingeschalteten Dritten bekannt geben.

Der Vertriebspartner haftet für die eingesetzten Untervertriebspartner wie für eigenes Handeln oder Unterlassen, insbesondere auch dafür, dass diese über die erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen verfügen.

8. Werbemaßnahmen

Der Vertriebspartner ist in keiner Weise berechtigt, den Firmennamen oder das Logo der GECAS bzw. der Produktgeber ohne spezielle und ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung zu verwenden. Veröffentlichungen in jeglicher Form (z.B. Anzeigen, Artikel, Interviews usw.) seitens oder unter Beteiligung des Vertriebspartners über die GECAS, die Produktpartner oder die vertriebenen Produkte bedürfen der vorherigen Abstimmung und der schriftlichen Genehmigung durch die GECAS.

9. Arbeitnehmerschutz

Die GECAS wird mit Mitarbeitern bzw. Untervermittlern des Vertriebspartners nur nach Absprache mit dem Vertriebspartner eigene Vertriebsvereinbarung abschließen.

10. Haftung und weitere Verpflichtungen des Vertriebspartners

Der Vertriebspartner haftet gegenüber der GECAS und den Produktgebern für die Erfüllung der ihm im Rahmen dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen, sowie für Schadensersatz nach den hier getroffenen Vereinbarungen und den gesetzlichen Vorschriften. Er wird die GECAS bzw. die Produktgeber von Schadensersatzansprüchen von Kunden freistellen, die daraus entstehen, dass der Vertriebspartner Kunden unrichtig, unvollständig oder irreführend berät oder nicht ordnungsgemäß aufklärt, unbefugt Beträge zurückhält oder unbefugt Beträge von den Kunden für die GECAS bzw. die Produktgeber entgegennimmt.

Die GECAS übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den von den Produktgebern zur Verfügung gestellten Werbe- und sonstigen Unterlagen. Soweit keine Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten und/oder keine Verletzung des Lebens, Körpers oder Gesundheit vorliegt, haftet die GECAS für eigenes Verhalten oder das Verhalten von Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung

wird nicht ausgeschlossen, sofern diese von Gesetzes wegen nicht ausschließbar ist.

Der Vertriebspartner ist verpflichtet, die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch Kunden wegen angeblich unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Unterlagen, die ihm von der GECAS oder den Produktgebern zur Verfügung gestellt worden sind, der GECAS unverzüglich mitzuteilen und auf deren Verlangen die notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Bezieht der Vertriebspartner zur Ausübung seiner Aktivitäten andere Vertriebspartner oder sonstige Hilfspersonen ein, ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass diese ausreichend ausgebildet und geschult sind. Er übernimmt gegenüber der GECAS bzw. den Produktgebern volle Verantwortung und Haftung für deren Aktivitäten im Hinblick auf das von diesen eingebrachte oder betreute Geschäft.

11. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Vertriebspartners

Der Vertriebspartner kann gegen Forderungen der GECAS nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

12. Bankgeheimnis / Datenschutz / Geheimhaltungspflichten

Dem Vertriebspartner ist bekannt, dass seine persönlichen Daten an Produktgeber weitergegeben werden können. Der Vertriebspartner unterliegt den Verpflichtungen, die sich aus dem Bankgeheimnis, dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Landesdatenschutzgesetz ergeben. Der Vertriebspartner ist mit der Speicherung einverstanden. Die Weitergabe seiner Daten darf erfolgen, sofern dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.

Der Vertriebspartner verpflichtet sich, sämtliche ihm im Rahmen dieses Vertrages erteilten oder auf andere Weise zugänglich gewordenen Informationen und Geschäftsunterlagen geheim zu halten und Sorge dafür zu tragen, dass kein Unbefugter davon Kenntnis erlangt. Dies gilt insbesondere für Art und Höhe der Provisionen, Vertrags- und Kundendaten sowie Geschäftsgeheimnisse der GECAS bzw. der Produktgeber. Diese Verpflichtung wird er auch Dritten, die er zur Ausübung seiner Aktivitäten heranzieht, oder Hilfspersonen auferlegen.

Die vorstehenden Regelungen gelten über die Beendigung dieses Vertrages hinaus fort.

13. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen der GECAS und dem Vertriebspartner gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand / Erfüllungsort

Soweit dies gesetzlich zulässig ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die dieses Vertragsverhältnis betreffen, Wangen im Allgäu vereinbart. Erfüllungsort ist ebenfalls Wangen im Allgäu.